

1. Alle Baugesuche sind im Doppel einzureichen. Die Baugesuchsformulare finden Sie unter www.breil.ch ONLINE-SCHALTER.
2. Dem Meldeverfahren gemäss Art. 50 KRVO sind auch die baubewilligungsfreien Bauvorhaben gemäss Art. 40 KRVO unterstellt. Die Baubehörde entscheidet, welches Verfahren zur Anwendung kommt.
3. Allen Baugesuchen sind ein Katasterplan beizulegen. Der Katasterplan kann beim Gemeindegeometer Cavigelli Ingenieure, Ilanz bezogen werden. Tel. 081 920 09 20/
info@cavigelli.ch
4. Baugesuche um Abbrüche sind im Doppel einzureichen.
5. Die Entsorgungserklärung für Bauabfälle ist vorgängig elektronisch auszufüllen und dem Baugesuch anzufügen.
www.anu.gr.ch/bauabfaelle
6. Die Baugesuchsformulare und Pläne sind ausnahmslos von der Bauherrschaft, Grundeigentümer und Architekten zu unterzeichnen.
7. Die einzelnen Mitglieder einer Baugesellschaft oder einer Erbgemeinschaft sind aufzulisten.
8. Bei Stockwerkeigentum müssen alle Eigentümer mit dem Bauvorhaben einverstanden sein. Dem Baugesuch ist ein Auszug des Protokolls beizulegen oder ein schriftlicher Nachweis aller Stockwerkeigentümer. Die Baueingabe ist von der bevollmächtigten Verwaltung oder von allen Stockwerkeigentümer zu unterschrieben.
9. Erforderliche Angaben (gemäss IVHB) welche auf Basis der dargestellten **projizierten Fassadenlinie** 1:100 farblich in einem Grundriss 1:100 darzustellen sind
 - Die Koten des bestehenden Terrains, als Meereshöhe, sind in den Gebäudeecken anzugeben
 - Unterirdische Bauten
 - Ausnutzungsziffer (Andiast, Waltensburg)
 - Überbauungsziffer (Brigels, Dardin, Danis, Tavanasa)
 - Gebäudelänge und Breite sowie Grenzabstände
10. Erforderliche Berechnungen (gemäss IVHB) welche in einem Fassadenplan 1:100 farblich darzustellen sind
 - Abgrabungen
 - Herausragen von Unterniveaubauten
 - Fassadenhöhe und Gesamthöhe
 - Zuschlag z, Dachaufbauten, Dachneigung
 - Länge technisch bedingte Dachaufbauten.
 Das massgebende und neue Terrain sind zu kennzeichnen. Sämtliche Kotenangaben sind als Meereshöhe anzugeben.
11. Im Situationsplan sind die Gebäudelängen, Grenzabstände, die Lage der Nachbargebäude sowie die Zufahrten und Abstellplätze darzustellen und zu vermessen.
12. Bestehende und neue Gebäudeteile sind in den Plänen farblich darzustellen.
Schwarz/grau = Bestehendes
Gelb = Abbruch
Rot = Neu
13. Bei Erweiterungen und Umbauten ist eine Fotodokumentation des bestehenden Gebäudes und der Umgebung abzugeben.
14. In einem Situationsplan 1:100 sind alle **Werkleitungen für Strom, Telefon, Wasser und Kanalisation** einzutragen. Beim Anschluss an das **Wärmeverteilnetz** ist dieser Anschluss ebenfalls einzuzeichnen. Informationen betreffen Werkleitungen erhalten Sie jeweils:

Wasser- und Kanalisationsleitungen	
Cavigelli Ingenieure	Tel. 081 920 09 20
Stromversorgung	
Repower AG	Tel. 081 839 71 11
Telefon/Internet	
Swisscom	Tel. 0800 477 587
Connecta AG	Tel. 081 515 00 00
Fernwärme	
Recal Breil Sa	Tel. 081 920 35 35
15. Bei Umbauten, Erweiterungen und Umnutzungen von **Alt-rechtlichen- und Zweitwohnungen** ist die Berechnung der Hauptnutzfläche in einem separaten Grundrissplan 1:100 farblich darzustellen.
16. Gleichzeitig mit der Baueingabe sind für Neubauten und grössere Umbauten alle Gesuche für Zusatzbewilligungen bei der Gemeinde einzureichen.

Bauten ausserhalb der Bauzone	4-Fach
Formulare unter www.ave.gr.ch BAB	
Feuerpolizei, Bau und Heizung	2-Fach
Formulare unter www.gvg.gr.ch	
Ersatzbeitrag Pflichtschutzplätze	3-Fach
Formulare unter www.amz.gr.ch	
Energienachweis	2-Fach
Formulare sind von einer zertifizierten Person für die private Kontrolle auszufüllen.	
Formulare unter www.energie.gr.ch	
WP mit Erdwärmesonden	2-Fach
Formulare sind von einem Geologen auszufüllen.	
Formulare unter www.gr.ch Bauen	
WP Luft-Wasser	2-Fach
Lärmschutznachweis	
Formulare unter www.gr.ch Lärm	

Tiefbauamt GR

2-Fach

Gesuch für Näherbauten, Zufahrten, Zugänge, Parkplätze, Strassenreklamen, Leitungen, Gerüste, Baustelleninstallationen und Baugrubensicherungen an Kantonsstrassen

Formulare unter www.tba.gr.ch Bewilligungen

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR Lebensmittelbetriebe 1-Fach

Nur wenn innerhalb der Bauzone www.alt.gr.ch

Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe u Arbeit 1-Fach

Plangenehmigung / Planbegutachtung in Zusammenhang mit dem Bau, Einrichtung und Umgestaltung von Betrieben. (ohne Ökonomiebauten, nur wenn Schnapsbrennerei, Weinbau und übrige Betriebe) www.kiga.gr.ch

Pro Infirmis GR

Hindernisfreies Bauen (öffentliche Bauten)

www.fhbgr.ch 1-Fach

17. Gleichzeitig mit der Einreichung des Baugesuches ist für Bauvorhaben, die nach aussen in Erscheinung treten, ein Baugespann aufzustellen. Dieses muss Lage, Höhe und Gestalt der Baute klar erkennen lassen. Aufschüttungen und Böschungen von mehr als 100 cm Höhe sind ebenfalls zu profilieren. Die Erdgeschosshöhe ist an den Profilen zu markieren. Die Grenzsteine sind freizulegen.

18. In der Ortsbildschutzzone empfiehlt die Baukommission, zuhanden des Gemeindevorstands, nach Einholung einer Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege oder der Bauberatung, über allfällige Auflagen in der Baubewilligung.

19. Baubewilligungen und BAB-Bewilligungen für Bauvorhaben in Gefahrenzonen werden nur erteilt, wenn eine Genehmigung der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden vorliegt. Diese erlässt Richtlinien für die baulichen Schutzmassnahmen und für den angemessenen Objektschutz.

20. Das Baugesuch muss folgende Bestimmungen des Baugesetzes erfüllen.

- **Baugesetz Andiast** Art. 89
- **Baugesetz Brigels** Art. 56
Brigels, Dardin, Danis, Tavanasa
- **Baugesetz Waltensburg** Art. 91

21. Einfriedungen/Mauern

a. Böschungen, Stütz- und Wandmauern sind auf das Unerlässliche zu beschränken. Einfriedungen wie Zäune, Mauern und Lebhäge sind nur in traditionell ortsüblichem Ausmass und Ausführung zulässig. Lebhäge müssen auf das vorgeschriebene Mass zurückgeschnitten werden.

b. Entlang von **öffentlichen Strassen** werden neue Einfriedungen aller Art von der Baubehörde in der Regel

nur gegen Revers¹ bewilligt. Generell ist bis zu einer Höhe von 150 cm ein Sockel-, Zaun- oder Mauerabstand von mindestens 50 cm zur Fahrbahn einzuhalten.

c. Freistehende Mauern, hinterfüllte Mauern (Futtermauern), Böschungen und dergleichen dürfen an der Grenze errichtet werden, sofern sie nicht höher als 100 cm sind. Überschreiten sie die Höhe von 100 cm, haben sie einen Grenzabstand im Ausmass der Mehrhöhe, jedoch von maximal 250 cm einzuhalten.

Baugesetz **Andiast** Art. 22

d. Im Übrigen dürfen Einfriedungen und Mauern bis 150 cm Höhe an die Grenze des Nachbargrundstücks gestellt werden, ansonsten sind sie um die Mehrhöhe zurückzusetzen. Vorbehalten sind Stützmauern zur Erhaltung des gewachsenen Bodens. Sie dürfen generell an die Grenze gestellt werden.

Baugesetz **Brigels** Art. 63

e. Einfriedungen wie Zäune, Mauern und Lebhäge sind gut zu gestalten und haben sich in das Orts- und Landschaftsbild einzufügen. Zäune, Lebhäge und Mauern bis 100 cm Höhe dürfen an die Grenze gestellt werden. Höhere Einfriedungen müssen um die Mehrhöhe von der Grenze zurückgesetzt werden. Für Lebhäge müssen einheimische Pflanzen verwendet werden. Mobile geflochtene Weidezäune sind nach erfolgter Beweidung umgehend wieder zu entfernen und dürfen nicht im Freien gelagert werden.

Baugesetz **Waltensburg** Art. 22

f. Gegenüber der Kantonsstrasse gilt ein Sockel-, Zaun- oder Mauerabstand von mindestens 120 cm. Gegenüber den übrigen Strassengrenzen gilt ein Sockel-, Zaun- oder Mauerabstand von mindestens 50 cm. Im Übrigen dürfen Einfriedungen und Mauern bis 100 cm Höhe an die Grenze des Nachbargrundstücks gestellt werden, ansonsten sind sie um die Mehrhöhe zurückzusetzen. Für Böschungen gilt ein minimaler Grenzabstand von 50 cm und eine maximale Neigung von 1:1. Vorbehalten sind nachbarliche, im Grundbuch eingetragene Vereinbarungen.

22. Förderprogramme Bund und Kanton

Beitragsgesuche sind in Bezug auf Artikel 28 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) rechtzeitig **vor Baubeginn** einzureichen. www.energie.gr.ch

23. Die Baubehörde kann auf einzelne Planunterlagen verzichten oder weitere anfordern, sofern dies für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist. Bei besonderen Bauvorhaben kann sie ein Modell oder anschauliche 3D-Visualisierungen verlangen.